

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

02. Juni 2020

Vorhaben: Änderung des BHKW Klein Luckow (AST 1639)

Betrieb: BioGAD GmbH & Co. KG

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.2.2.2 (S)
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 12.08.2019 und 03.03.2020
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (LUNG M-V) vom 23.09.2019
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung des genehmigten Blockheizkraftwerks (BHKW), Betriebsstandort 17309 Jatznick OT Klein Luckow, Gemarkung Klein Luckow, Flur 6, Flurstück 19/2 durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW im Container (Typ TCG 3016 V12, 1,425 MW _{FWL} , 0,6 MW _{el}), einem Wärmepufferspeicher (80 m ³ , unterirdisch liegender Stahlbehälter) sowie den Betrieb der BHKW in flexibler Fahrweise. Die geplanten Änderungen dienen der Flexibilisierung des Anlagenbetriebes und damit der bedarfsorientierten Stromproduktion. Die Gesamtfeuerungsleistung steigt von 1,325 MW auf 2,75 MW. Zukünftig soll eine Zwischenspeicherung der produzierten thermischen Energie erfolgen.	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei dem BHKW-Standort der BioGAD GmbH & Co. KG handelt es sich um eine bestehende Anlage nördlich der Ortschaft Klein Luckow. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Direkt neben (südlich benachbart) dem BHKW befindet sich eine Biogasanlage der Agrargesellschaft Klein Luckow mbH und südöstlich die Rinderanlage Klein Luckow. Das weitere Umfeld ist geprägt durch intensiv genutzte Ackerflächen. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Das vorhandene BHKW sowie die geplanten Anlagenteile befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Bauen im Außenbereich regelt der § 35 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt keine Neuversiegelung, da die Errichtung der geplanten Anlagenteile auf bereits vollversiegelter Fläche erfolgt. Da der Wärmepufferspeicher unterirdisch geplant wird, ist ein Bodenaushub auf einer Fläche von ca. 40 m ² vorgesehen. [siehe Nr. 3.0] Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen.	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Eingriff erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände auf derzeit bereits vollversiegelter Fläche. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld des BHKW ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle (Altöl, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung). Das anfallende Altöl wird durch eine beauftragte Fachfirma entsorgt. Durch den zukünftigen Betrieb von zwei BHKW ergibt sich ein höherer Ölverbrauch und demnach auch ein etwas höherer Altölanfall. Weitere Abfälle wie Schutzkleidung werden in einer gewerblichen Abfalltonne entsorgt.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der BHKW treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. [siehe Nr. 3.1]	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Keine Änderung im Vergleich zum bestehenden Betrieb. Schmieröl und Altöl sowie Aufsaug- und Filtermaterialien	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Beim Betrieb der BHKW fällt kein Abwasser an. Das auf den Anlagenteilen (BHKW-Container) anfallende Niederschlagswasser versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe u. Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) BImSchG	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Biogas, Motorenöl/Altöl (keine Änderung)</p> <p><u>Technologie:</u> Verwertung von Biogas (el. und therm. Energie) aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht an den BHKW u. a. den elektrischen Einrichtungen (Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen, heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Eine Lagerung von Biogas ist in den BHKW nicht vorgesehen, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse nicht erreicht wird und somit die Anlage <u>nicht</u> der Störfallverordnung unterliegt (keine Änderung des Störfallrisikos).</p>	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um ein genehmigtes und in Betrieb befindliches BHKW. Dieses befindet sich im nördlichen Außenbereich der Ortslage Klein Luckow. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Betriebsgelände des BHKW grenzt südlich an eine bestehende Biogasanlage und südöstlich an eine Rinderanlage an. Die Anlagen sind von Ackerflächen umgeben. Das vorhandene BHKW und die geplanten neuen Anlagenteile befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der nächstgelegene Waldbestand („Spiegelberger Forst“) befindet sich nordöstlich in ca. 500 m Entfernung. Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Klein Luckow liegt ca. 400 m südlich vom BHKW-Standort entfernt. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt. Die Autobahn A20 befindet sich südlich in ca. 4,4 km Entfernung.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Tieflehm-/ Lehm-/ Parabraunerde/ Fahlerde/ Pseudogley (Staugley); Grundmoränen, z.T. mit starkem Stauwassereinfluss, eben bis flachkuppig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt keine Neuversiegelung, aber ein Eingriff durch Bodenaushub. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
	→ Wasser	Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist der Anlagenstandort mit gering bis mittel eingestuft.	Nein
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist mit gering bis mittel, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ebenfalls mit gering bis mittel eingestuft. Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Anlagen geprägt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlagen und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der zu ändernde BHKW-Standort sowie das Umfeld liegen außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet befindet sich nordwestlich in ca. 1,2 km Abstand vom BHKW-Standort entfernt: „Brohmer Berge“ (DE 2448-401). Der Anlagenstandort des BHKW liegt innerhalb der Randzone des FFH-Gebiets „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (DE 2448-302). <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein Ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Westlich in ca. 2,3 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Burgwall Rothemühl“ (Nr. 51).	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge / Rosenthaler Staffel (Vorpommern-Greifswald)“ (L 30b) befindet sich nordöstlich in ca. 500 m Entfernung zum Anlagengelände.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt auf dem Anlagenstandort, aber im näheren Umfeld vorhanden. Dabei handelt es sich um permanente und temporäre Kleingewässer sowie Feuchtgrünland auf den umliegenden Ackerflächen.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist: „Blumenhagen“ (MV_WSG_2449_02, Schutzzone III), südöstlich in ca. 3,7 km Entfernung zum Anlagenstandort.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Boddendenkmäler o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<p><i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i></p> <p>→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</p> <p>→ Klima, Luft</p> <p>→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>→ Wasser</p>	<p>Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderungen ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen (siehe „Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen“ in der Antragsunterlage). Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Klein Luckow liegt ca. 400 m südlich vom BHKW entfernt. Laut „Gutachterlicher Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen“ (liegt der Antragsunterlage bei) ist das geplante BHKW so dimensioniert, dass sich der maßgebliche Immissionsort nicht in dessen Einwirkungsbereich befindet. Der Teilbeurteilungspegel „nachts“ liegt 18 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Daher wird davon ausgegangen, dass von den BHKW am Standort Klein Luckow nach der geplanten Änderung keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.</p> <p>Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.</p> <p>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1</p> <p>Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Anlage und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.</p> <p>Der Anlagenstandort des BHKW liegt innerhalb der Randzone des FFH-Gebiets „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (DE 2448-302). Die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses FFH-Gebiet wurde in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (liegt der Antragsunterlage bei) ermittelt. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der wertbestimmenden und stickstoffempfindlichen FFH-Lebensraumtypen kommt, da sich diese in mehr als 1.000 m vom BHKW entfernt befinden.</p> <p>Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da die Erweiterung der Anlage nur die Errichtung eines weiteren BHKW-Containers und eines Wärmepufferspeichers auf dem Anlagengelände beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei vorschriftsmäßigem Umgang sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet.</p>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Boden, Fläche	Durch die Errichtung der geplanten Anlagenteile (siehe Nr. 1.1) kommt es durch den Bodenaushub zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Der Eingriff wird in einer den Antragsunterlagen beiliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beschrieben. Bei entsprechender Kompensation sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu befürchten. Die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen. Eine entsprechende naturschutzrechtliche Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen, siehe 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch das bestehende BHKW am Standort, die benachbarte Biogasanlage und die südöstlich befindliche Rinderanlage. Auswirkungen durch den Betrieb der BHKW erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO). Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geruchssituation an den nächsten Immissionsorten. Die Immissionsgrenzwerte gemäß TA Lärm werden an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten. Das wurde in der Stellungnahme vom LUNG bestätigt. Es erfolgt keine Lagerung von Biogas in der Anlage, sodass die Schwelle der 12. BImSchV nicht erreicht wird. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind daher nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehenden Anlagen (BHKW, Biogasanlage, Rinderanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich) * geringfügige Flächenneuersiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Im Umfeld des BHKW befinden sich weitere emittierende Anlagen: direkt benachbart eine Biogasanlage und eine Rinderanlage.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Der neue BHKW-Motor wird in einem schallgedämmten Container aufgestellt. Die beiden zukünftig am Standort vorhandenen BHKW werden flexibel betrieben. Die Laufzeit des bereits genehmigten BHKW wird sich von ca. 8.500 Betriebsstunden pro Jahr auf ca. 4.500 Betriebsstunden pro Jahr reduzieren. Als maximale Betriebszeit des geplanten BHKW sind 4.500 Stunden pro Jahr angestrebt. Die Emissionen werden damit höchstens geringfügig erhöht.</p> <p>Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage, Ordnung und Sauberkeit.</p> <p>Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MS im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.</p>

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung des BHKW Klein Luckow der BioGAD GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.